

**Ausschreibung der Nutzung zweier
digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten
im DAB-Versorgungsgebiet Nürnberg**

Bekanntmachung
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
vom 15.02.2019

**A.
Grundlagen der Bekanntmachung**

1. Mit dem Europäischen System Digital Audio Broadcasting (DAB) mit der Marktbezeichnung Digital Radio nach EUREKA 147 und der ETSI-Spezifikation ETS 300401 wurde ein digitales terrestrisches Übertragungssystem entwickelt, das insbesondere bei mobilem Empfang neben einem störungsfreien Empfang von Hörfunkprogrammen auch die Übertragung von programmbegleitenden Informationen bzw. Daten gewährleistet. Der ursprüngliche Standard wurde um die Standards DAB+ und DMB erweitert (DAB-Systemfamilie).
2. Auf Basis der Infrastrukturvereinbarung zwischen dem Bayerischen Rundfunk (BR), der Landeszentrale und der Bayern Digital Radio (BDR) wurde bereits ab Mitte 2017 der Betrieb und die Nutzung der DAB-Netze in Bayern neu gestaltet. Im DAB-Versorgungsgebiet Nürnberg stehen aktuell zwei DAB+-Kapazitäten mit jeweils 66 CU zur Verfügung. Diese werden hiermit durch die Landeszentrale ausgeschrieben. Weiterführende Informationen zu der Programmebelegung finden Sie im Internetangebot der Landeszentrale unter der Adresse www.blm.de oder unter www.dabplus.de.
3. Die Kapazitäten im DAB-Netz Nürnberg 10C können sofort genutzt werden.

B.
Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten,

Die Landeszentrale schreibt zwei Kapazitäten mit jeweils 66 "Capacity Units" (CU) in dem DAB-Versorgungsgebiet Nürnberg zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms im DAB+-Standard in Bayern aus. Eine DAB+-Kapazität im DAB-Versorgungsgebiet Nürnberg umfasst 66 CU mit dem Standardfehlerschutz "EEP 3A". Damit steht für die Verbreitung eine Nettodatenrate i. H. v. jeweils 88 kbit/s (inkl. Vorwärtsfehlerkorrektur) zur Verfügung. Mit dieser Datenrate können ein Stereohörfunkprogramm und programmbegleitende Informationen verbreitet werden. Als Kodierungsverfahren wird HE AAC v1 empfohlen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Versorgungswerte, wie sie seit Anfang November 2018 für das Versorgungszielgebiet, die Planungsregion Nürnberg, gelten.

DAB Regionalnetz Nürnberg 10C	
Versorgungszielgebiet: Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach, Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth	
Einwohner 1.324.120 (Stand 31.12.2015)	
Fläche 2.942 km ²	
Indoor	ca. 80% der Bevölkerung
Portabel outdoor	ca. 97% der Bevölkerung
Mobil	ca. 94% Straßenabdeckung

Derzeit besteht das DAB-Netz Nürnberg 10C aus der DAB-Sendeanlagen Nürnberg-Funkturm und Dillberg.

C. Auswahlkriterien

Die Landeszentrale schreibt die Nutzung von zwei verfügbaren terrestrischen Übertragungskapazitäten von jeweils 66 CU für die digitale terrestrische Verbreitung von zwei Hörfunkangeboten im DAB+-Standard nach folgenden Maßgaben aus:

1. Vorrangig sollen zur Erhöhung der Meinungsvielfalt Zielgruppen- oder Spartenprogramme mit auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Informationen organisiert werden.
2. Die Bewerbung kann sich auf beide Kapazitäten oder nur auf eine Kapazität beziehen.
3. Die Bereitschaft sich für die Steigerung der DAB+-Endgerätepenetration zu engagieren und sich finanziell an bayernweiten Marketingmaßnahmen zu beteiligen ist erforderlich und von neuen Bewerbern konkret zu erklären.
4. Bewerben können sich sowohl bereits von der Landeszentrale genehmigte Anbieter, deren Genehmigung am 01.09.2016 noch nicht abgelaufen war (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayMG), als auch Neubewerber um eine Genehmigung als lokaler bzw. regionaler Anbieter.
5. Die Landeszentrale weist die Übertragungskapazität befristet auf zehn Jahre zur Nutzung zu.
6. Unter mehreren geeigneten Bewerbern wird die Landeszentrale eine Auswahl treffen. Die Auswahlkriterien gemäß § 19 der Rundfunksatzung (RfS) finden Anwendung, soweit nicht die Besonderheiten der digitalen Hörfunkverbreitung eine abweichende Behandlung erfordern. Die Rundfunksatzung ist im Internetangebot der Landeszentrale unter www.blm.de abrufbar.

D.
Bereitstellung der Technik, Kosten

1. Mit der Bereitstellung der notwendigen Technik wird die Landeszentrale die Bayerische Medien Technik GmbH (BMT) beauftragen. Die Voraussetzung für eine Beteiligung am Organisationsverfahren ist, dass der Bewerber verbindlich seine Bereitschaft erklärt, zur Nutzung der Übertragungswege und Kostenübernahme eine vertragliche Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.
2. Für die DAB+-Kapazitäten mit den jeweils unter B. beschriebenen Merkmalen fallen folgende Kosten (ohne Programmheranführung) an:

Für die DAB+-Kapazitäten liegt das monatliche Entgelt bei derzeit jeweils € 2.488,20 (netto). Grundlage ist der derzeit gültige Tarif der BMT. Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 30. März 2017 geändert durch die Richtlinie vom 14. Dezember 2018 (AMBI 2018, S. 39).

Eine verbindliche Förderaussage kann nur jährlich auf Grundlage eines gültigen Wirtschaftsplanes der Landeszentrale abgegeben werden.

E.
Organisationsverfahren

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens 18.03.2019 (Ausschlussfrist) **schriftlich** ein verbindliches Angebot bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen einzureichen, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Angabe der Gesellschaftsform/Rechtsform mit gesellschaftlicher Zusammensetzung bzw. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.), ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers bis hin zur natürlichen Person,
 - b) ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie Auftrags- und Gemein-

schaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum und der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung umfassen; ferner sind geplante Zulieferungen in Umfang sowie in Inhalt anzugeben,

- c) Darlegung der geplanten und bereits vorhandenen personellen (detaillierte Aufstellung mit allen festen und freien Mitarbeiter), organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
- d) Darstellung der finanziellen Planung (detaillierte Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Programmangebots für den beantragten Genehmigungs- bzw. Zuweisungszeitraum,
- e) Zusicherung des Besitzes und rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
- f) Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der Auflagen der Landeszentrale,
- g) Zusicherung, die unter Abschnitt D. Nr. 1 genannte Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.

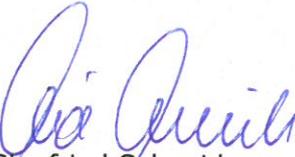
Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

2. Eine frühere Interessensbekundung, Bewerbung auf eine frühere Ausschreibung oder eine Stellung als sendender Programmanbieter, Spartenanbieter, Zulieferer oder sonst Beteiligter, ersetzen nicht die Bewerbung und die strikte Einhaltung der o.g. Förmlichkeiten der Bewerbung im Rahmen dieser Ausschreibung.
3. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können **nicht berücksichtigt** werden.
4. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss in Höhe von € 1.000,- (i.W. Eintausend Euro) erhoben. Dieser ist durch Überweisung auf das Konto der Landeszentrale bei der Bayerischen Landesbank, Nr. 20281 (BLZ 700 500 00), IBAN: DE 33 7005 0000 0000 0202 81, BIC: BYLADEMXXX, unter Angabe der Kosten-Nr. 30044 zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, so lange der

Kostenvorschuss nicht eingegangen ist. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 15.02.2019

Bayerische Landeszentrale für neue Medien



Siegfried Schneider
Präsident